

BUNDESPATENTGERICHT

Eilunterrichtung des 26. Senats

Aktenzeichen:	26 W (pat) 47/10
Entscheidungsdatum:	30. November 2011
Rechtsbeschwerde zugelassen:	nein
Veröffentlichung vorgesehen:	ja
Normen:	§§ 23 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 2 RVG

L e i t s a t z :

Regelgegenstandswert im Widerspruchsbeschwerdeverfahren

Im Widerspruchsbeschwerdeverfahren wird im Regelfall einer im Inland noch unbenutzten Marke ein Gegenstandswert in Höhe von 50.000 € für angemessen erachtet (Anschluss an BPatG PAVIS PROMA, 27 W (pat) 75/09, Beschluss vom 5. August 2008).